

Alternative für Deutschland NRW
KV Düsseldorf
Satzung des Kreisverbands Düsseldorf

in der Fassung vom 08. November 2025

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**
- § 2 Mitgliedschaft**
- § 3 Organe des Kreisverbands**
- § 4 Kreisparteitag**
- § 5 Kreisvorstand**
- § 6 Mandatsträgerbeiträge**
- § 7 Ordnungsmaßnahmen**
- § 8 Bezirks-und Landesdelegierte**
- § 9 Satzungsänderung**
- § 10 Auflösung und Verschmelzung**
- § 11 Schlussbestimmungen**
Allgemeine Richtlinien und Regeln für die Mandatsträgerabgaben

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) ¹ Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Düsseldorf. ² Die Kurzbezeichnung lautet AfD KV Düsseldorf.
- (2) ¹ Der Kreisverband (KV) hat seinen Sitz in Düsseldorf. ² Das Tätigkeitsgebiet umfasst die kreisfreie Stadt Düsseldorf.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Kreisverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Bei erfolgter Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 3 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind:

- der Kreisparteitag und
- der Kreisvorstand

§ 4 Kreisparteitag

- (1) ¹ Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. ² Er findet als Mitgliederversammlung statt.
- (2) ¹ Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über alle wesentlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbands. ² Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. ³ Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.
- (3) ¹ Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für 12 Monate beginnend mit dem Datum des Kreisparteitags, an dem die Vorstandswahlen stattfinden. ² Die gewählten Amtsinhaber bleiben bis zum nächsten Kreisparteitag mit Vorstandswahlen im Amt. ³ Dabei hat der einladende Kreisvorstand frühzeitig dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Kreisparteitag zum Zweck der Vorstandswahlen so terminiert und eingeladen wird, dass nach Ablauf der Amtsperiode der neugewählte Vorstand übernehmen kann. ⁴ Sollten nachweislich Schwierigkeiten infolge von Absagen durch Veranstaltungsorten auftreten, muss der Vorstand dafür Sorge tragen, schnellstmöglich, jedoch maximal innerhalb von maximal 2 Monaten, einen Kreisparteitag zu organisieren.
- (4) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands sowie den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (5) ¹ Der Kreisparteitag kann auf Antrag den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. ² Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. ³ Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. ⁴ Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. ⁵ Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

Einberufung und Durchführung des Kreisparteitages :

- (6) ¹ Der Kreisparteitag wird mindestens einmal jährlich einberufen. ² Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Versammlungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. ³ Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes durch protokollierten Vorstandsbeschluss beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen vor dem Parteitag. ⁴ Sie kann auch durch E-Mail übermittelt werden, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. ⁵ Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von drei Tagen gewährt werden.
- (7) ¹ Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen. ² Sie sind an die in der Einladung dafür bezeichnete Postanschrift bzw. elektronische Adresse zu richten, und zwar an den Vorstand des Kreisverbandes Düsseldorf unter der Adresse der AfD-Landesgeschäftsstelle NRW. ³ Der Vorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge auf die gleiche Weise wie die Einladung bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder.
- (8) ¹ Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. ² Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden. ³ Nicht fristgerecht eingereichte Sachanträge (Beschlussanträge) sind als Dringlichkeits- oder Initiativanträge nur zulässig, wenn sie in der Versammlung von fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbands, mindestens aber fünf Mitgliedern gestellt werden und der Parteitag der Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. ⁴ Anträge auf Änderung der Kreissatzung, auf Wahl/Abwahl von Amtsträgern können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (9) ¹ Der Kreisparteitag muss darüber hinaus unverzüglich, dass bedeutet hier und im Folgenden in dieser Satzung „innerhalb von 14 Kalendertagen“ einberufen werden, wenn der Kreisvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
 - a. von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbands oder
 - b. durch Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands gemäß §2 (7) der Landessatzung AfD NRW

vom 15.11.2015 .

² Nimmt der Kreisvorstand die Einladung nicht binnen drei Wochen vor, dann ist auch der Bezirks- bzw. Landesvorstand zur Einberufung berechtigt.

- (10) ¹ Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Kreisparteitag mit verkürzter Frist von mindestens drei Kalendertagen einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. ² Die Eilbedürftigkeit muss schlüssig nachgewiesen werden (z.B. Handlungsunfähigkeit des Vorstandes, wenn dieser aus weniger als 3 Mitgliedern besteht, Termindruck wegen bevorstehender Bezirks-/Landes-/Bundesparteitage) und ist in der Einladung zu begründen. ³ Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (11) ¹ Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. ² Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (12) ¹ Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch mindestens einen von der Versammlung beauftragten Teilnehmer protokolliert. ² Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen den Vorständen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene zu übermitteln.

§ 5 Kreisvorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags.
- (2) ¹ Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern. ² Zusätzlich wird ein stellvertretender Schatzmeister gewählt, der dem erweiterten Vorstand angehört. ³ Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag jeweils vor den entsprechenden Wahlgängen.
- (3) ¹ Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist. ² Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. ³ Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands.
- (4) ¹ Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. ² E-Mails oder SMS sind nicht möglich.
- (5) ¹ Durch Ausscheiden (Rücktritt oder Parteiaustritt) oder andauernde Krankheit (mehr als 2 Monate) des Sprechers oder des Schatzmeisters wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht berührt. ² Im Fall des Ausscheidens des Sprechers bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher und beruft einen Parteitag zur Durchführung der Nachwahl ein auf einen Termin nicht später als zwei Monate nach dem Ausscheiden bzw. 3 Monate nach Beginn der Erkrankung. ³ Im Fall des Ausscheidens des Schatzmeisters übernimmt der stellvertretende Schatzmeister dessen Amt bis zum Ende der turnusgemäßen Amtszeit bzw. bis zur Neuwahl auf dem nächsten Parteitag.
- (6) ¹ Der Kreisvorstand tritt mindestens in jedem zweiten Kalendermonat zu einer Präsenzsitzung zusammen. ² Weitere Sitzungen können auch als Telefonkonferenz stattfinden. ² Vorstandssitzungen werden vom Sprecher, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ³ Bei dringenden Anlässen, insbesondere wenn der Eintritt eines Nachteils für den Kreisverband zu befürchten ist, kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. ⁴ Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen. ⁵ In diesem Fall muss die Vorstandssitzung binnen einer Arbeitswoche (Mo-Fr) erfolgen. ⁶ Bei dringenden finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister berechtigt, die Einberufung allein zu verlangen. ⁷ Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt. ⁸ Anderenfalls gilt die Geschäftsordnung des Landesverbands NRW.

- (7) ¹ Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. ² Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (8) ¹ Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail mit Antwort an den gesamten Kreisvorstand gefasst werden. ² Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. ³ Dabei ist eine Frist zur Abgabe des Votums zu präzisieren. ⁴ Der Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens zwei Drittel der gesamten amtierenden Vorstandsmitglieder innerhalb der angegebenen Frist zugestimmt haben. ⁵ (Voten), die nicht fristgemäß abgegeben worden sind oder nicht an alle Vorstandsmitglieder gesendet wurden, sind ungültig. ⁶ Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren. ⁷ Beschlüsse, die auf nicht ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen gefasst wurden oder die nicht ordnungsgemäß protokolliert wurden, sind nichtig.
- (9) ¹ Die Mitglieder des inneren Vorstand sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gem. § 26 BGB). ² Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den KV gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen handelt, die im Einzelfall über 500 € liegen. ³ Die Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband ansonsten alleine. ⁴ Schuldrechtliche Verpflichtungen, die im Einzelfall über 2000 € liegen, bedürfen der protokollierten Zustimmung des Gesamtvorstands. ⁵ Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. ⁶ Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die im Einzelfall über 100 € liegen, nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ⁷ Sofern erforderlich, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit inklusive der Zustimmung des Schatzmeisters beschließen, weiteren Personen schriftliche Vollmachten zu erteilen. ⁸ Der KV darf keine schuldrechtlichen Verpflichtungen mit Mitgliedern des Vorstandes des KV oder anderen Personen, die auch Organe des Bezirks-, Landes oder Bundesverbandes sind, eingehen. ⁹ In Bezug auf den Vorstand des KV erstreckt sich diese Regelung nicht nur auf den Vorstand, sondern auch auf dessen Angehörige i.S.v. § 15 AO. ¹⁰ Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit. ¹¹ Dem Kreisparteitag sind diese Rechtsgeschäfte unter Darlegung der Interessenwahrung des KV anzuzeigen.
- (10) ¹ Die Funktionsübernahme in diesem Vorstand erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. ² Eine etwaige Haftung der Vorstandsmitglieder ist gemäß BGB §31, §31a, §31b ausgeschlossen.

§ 6 Mandatsträgerbeiträge

¹ Mitglieder des Kreisverbandes Düsseldorf, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge). ² Mandatsträger sind Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretung. ³ Alle Mandatsträger entrichten an den Kreisverband einen Beitrag von 20 v.H. der jeweiligen gesetzlichen Pauschalen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. ⁴ Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich bis zum Ende des Folgemonats nach Ablauf jedes Jahresquartals auf das Konto des KV Düsseldorf. ⁵ Es gelten die allgemeinen Richtlinien und Regeln für die Mandatsträgerabgaben, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind in §7, §8 der Bundessatzung sowie in §7 der Landessatzung geregelt und gelten somit auch für den KV.

§ 8 Bezirks- und Landesdelegierte

- (1) ¹ Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des Kreisverbands zu Bezirks- und Landesparteitagen für ein (1) Jahr. ² §5 (3) 1+2 und §5 (4) gelten für die Delegierten entsprechend. ³ Nach jeder Wahl von Delegierten übermittelt der Kreisvorstand die Liste der Gewählten innerhalb von 3 Kalendertagen an die Mitgliedsbeauftragten in Bezirks- und Landesvorstand, ersatzweise an deren Sprecher sowie an die Landesgeschäftsstelle.
- (2) ¹ Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. ² Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist, spätestens jedoch bis eine Woche vor einem Bezirks- oder Landesparteitag im Falle, dass die Aufforderung keine Frist enthält, zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen. Eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht. ³ Delegierte haben an der gesamten Veranstaltung, zu der sie delegiert sind, von Anfang bis Ende teilzunehmen. ⁴ Sofern ein Delegierter nur einen Teil des Parteitags/Wahlversammlung besuchen kann, muss er diese teilweise Verhinderung mit seiner Meldung beim Vorstand des KV anzeigen, so dass der Vorstand erforderliche Ersatzdelegierte vorsehen kann. ⁵ Sollten Delegierte wiederholt gegen diese Regelung verstoßen, so wird der Vorstand den Kreisparteitag im Falle einer evtl. erfolgenden erneuten Kandidatur darüber informieren.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) ¹ Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 4 (7) 1+2 fristgerecht eingereicht und versandt wurde. ² Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 Auflösung and Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Parteigliederungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 08.11.2025 in Kraft.

Düsseldorf, 08.11.2025

Allgemeine Richtlinien und Regeln für die Mandatsträgerabgaben gemäß Satzung §6:

1. Der KV vertraut auf die Richtigkeit der Zahlungen. Als eindeutigen Nachweis für die Richtigkeit der Zahlungen empfehlen wir die Übersendung der Abrechnung der Stadt (meist monatlich). Selbsterstellte Tabellen unterstützen die Nachvollziehbarkeit, sind jedoch kein Nachweis.
2. Maßgeblich für die Abrechnung der Mandatsträgerabgaben sind die in den jeweiligen Abrechnungszeiträumen (Quartalen) erfolgten Sitzungsgelder bzw. Entschädigungspauschalen (gemäß Abrechnung der Stadt). Der Zeitpunkt der Auszahlung bzw. der Eingang der Zahlung ist hierbei irrelevant.
3. Auf der Überweisung muss unter Verwendungszweck folgende Angabe enthalten sein :
Mandatsträgerabgabe Quartal/Jahr
Wenn diese Angabe nicht vorhanden ist, wird die Zahlung automatisch dem Quartal als Mandatsträgerabgabe zugeordnet, in dem die Zahlung erfolgt. Einzahlungen mit dem Verwendungszweck *Spende* werden nicht als Mandatsträgerabgabe betrachtet.
4. Alle Zahlungen, die höher als die erforderliche Abgabe sind, werden als Spende betrachtet. Es erfolgt keine Rückzahlung.
5. Die Zahlungen erfolgen gemäß den Zahlungsfristen in der Satzung.
6. Es können nach eigenem Ermessen Abschlagszahlungen geleistet werden. Auch hierfür gilt die Regel Nr. 3 .
7. Ratenzahlungen nach Ablauf eines Quartals sind nur innerhalb der Zahlungsfrist zulässig.